

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 16 GG

GG - Gemeindegesetz

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 02.02.2022

Der Wirkungsbereich der Gemeinde ist

- a) ein eigener und
- b) ein vom Land oder vom Bund übertragener.

In Kraft seit 31.12.1965 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 ${\tt JUSLINE @ ist\ eine\ Marke\ der\ ADVOKAT\ Unternehmensberatung\ Greiter\ \&\ Greiter\ GmbH.}$ ${\tt www.jusline.at}$